

Anrede _____
Name _____
Straße _____
PLZ Ort _____

Telefon: _____

Stadt Schönebeck(Elbe)
Sachgebiet Steuern und Beiträge
Postfach 1261
39202 Schönebeck(Elbe)

ERKLÄRUNGSVORDRUCK ZUR ZWEITWOHNUNGSSTEUER der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aktenzeichen:

(bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Grundstück: _____

Ich bin seit _____

- Eigentümer
- Eigentümer eines Bungalows auf Pachtland
- Mieter
- sonstige Dauernutzungsberechtigte (r)

eines **Bungalows** in der

1. genaue Grundstückslage

2. Ausstattungsgrad:

- Wohnraum
- Schlafgelegenheit
- Küche oder Kochgelegenheit
- Innen-WC
- Bad und/oder Dusche
- Heizung

3. Gesamtwohnfläche (siehe Erläuterungen)m²

4. Wer ist noch (Teil-) Eigentümer des Bungalows

5. Nutzen Sie den Bungalow ja nein

6. Ist der Bungalow auf Dauer vermietet oder
vergeben? ja nein

wenn ja, an wen?

Adresse

.....

seit wann?

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit (§§ 11 ZwStS) darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuer- und Abgabenverwaltung sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung und Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Datenschutzhinweis den Sie ebenfalls unter www.schoenebeck.de - Bürgerservice - Formularenservice- finden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei gemeinsamem Wohnungseigentum ist die Unterschrift aller Miteigentümer erforderlich, sofern nicht ein Unterzeichner deren Pflichten gesamtschuldnerisch trägt.

Hinweise zum Ausfüllen des Erklärungsvordrucks

Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Erklärungsvordruck.

zu 1.

Bitte geben Sie Sektion und Parzelle an und falls bekannt Flur und Flurstück.

zu 2.

Die Steuer richtet sich gem. § 3 der Satzung nach dem Ausstattungsgrad Ihrer Wohnung/Ihres Bungalows. Kreuzen Sie die für Ihre Wohnung/Ihren Bungalow zutreffende Variante an. Als Heizung zählen nicht bewegliche Heizmöglichkeiten, wie Ölradiatoren, Propangasheizer etc.

zu 3.

Für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist die Wohn- und Nutzfläche gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung zu ermitteln.

Für Kauf- oder Nutzungsverträge ab dem 01.01.2004 ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) zu ermitteln (§ 5 Satz 1 WoFIV und § 42 Satz 1 BVO 2). Nach den grundlegenden Vorschriften der Wohnflächenverordnung ergibt sich:

- Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.
- Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seitengeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
- Zubehörräume, insbesondere Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen,
- Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen,
sowie
- Geschäftsräume.
- Die Grundflächen
- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als einem Meter sind nicht,
- von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
- von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Die Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden.

Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen/Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

zu 4.

Wenn Sie nicht alleiniger Eigentümer sind, tragen Sie die Adressen der Miteigentümer ein und kennzeichnen bitte den eingesetzten Verwalter – nutzen Sie ggf. die Rückseite

zu 5. und 6.

Hier geht es um die Frage, ob Sie als Eigentümer die Wohnung nutzen oder die Wohnung an andere Nutzer oder Mieter übergeben haben.

Musterberechnung:	◆Bungalow mit 30 m ² Wohnfläche
	◆Ausstattung mit Bad/Dusche und Innen-WC
	gem. § 3 Abs. 3 b) = 1,60 €/m ² /Monat
	30 m ² * 1,60 €/m ² x 12 Monate = 576,00 € Jahresmiete
	576,00 € * 10 % gerundet = 57,60 € Zweitwohnungssteuer/Jahr